TEIL „B"

TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) B-BAU-G

1.1 GEMÄSS BAU-N-VO § 1 (5) WERDEN ANLAGEN NACH BAU-N-VO § 4 (3) 6. (KLEINTIERSTÄLLE) ALLGEMEIN ZUGELASSEN, SOWIE FÜR DAS GRUNDSTÜCK NR. 5 + NR. 23 WERDEN DIE ANLAGEN NACH BAU-N-VO § 4 (3) 1. - 5. ALLGEMEIN ZUGELASSEN.

2. STELLUNG UND HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 B-BAU-G

2.1 ALLE BAUTEN OHNE ANGABEN VON FIRSTRICHTUNGEN SIND ALS ABSOLUTE FLACHDÄCHER AUSZUFÜHREN.
2.2 ALLE GEBÄUDE SIND DEM VORHANDENEN GELÄNDE ANZUPASSEN. DIE SOCKELHÖHEN DÜRFEN AN DEN EINGANGSSEITEN NICHT MEHR ALS 40 CM ÜBER DEM BÜRGERSTEIG LIEGEN.

3. GRÜNFLÄCHEN § 9 B-BAU-G

3.1 ALLE VORGÄRTEN SIND MIT STAUDEN GEBÜSCH UND RASEN ANZULEGEN. IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DARF DIE BEPFLANZUNG MAXIMAL 70 CM VON DER STRASSENOBERKANTE ABGERECHNET NICHT ÜBERSCHREITEN.

4. NEBENANLAGEN

4.1 EINZÄUNUNG SIND AN DER STRASSENFRONT NICHT ZULÄSSIG.
4.2 STRASSENBEGRENZUNGEN KÖNNEN MIT MAUERN BIS 25 CM HÖHE + 30 CM GELÄNDER ERFOLGEN.

5. GARAGEN

1.1 GARAGEN SIND AUF DIE DAFÜR BEZEICHNETEN FLÄCHEN, WO KEINE BEZEICHNUNG ERFOLGTE, INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHE, ZU ERRICHTEN.